

**Vorläufige Fachprüfungsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil
mit dem Studienprofil Lehramt an Grundschulen
für den Lernbereich Mathematische Grundbildung**

vom 11. Juli 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Hinweise
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Ziel und Aufbau des Studiums
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Struktur des Lehrangebotes
- § 8 Lehrveranstaltungsformen
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Fachprüfungsausschuss
- § 15 Studienberatung

II. STUDIENBEREICHSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

- § 16 Bachelorstudium im Lernbereich Mathematische Grundbildung

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Erweiterungsprüfung

§ 18 Ordnungsverstoß

§ 19 Modulhandbuch

§ 20 Übergangsbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

ANHANG

Modul- und Lehrveranstaltungsübersicht der Studienbereiche im Bachelorstudiengang mit bildungswissenschaftlichem Anteil mit dem Studienprofil Lehramt an Grundschulen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV.NRW. S. 344) das Bachelor des in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angesiedelten Lernbereiches Mathematische Grundbildung im Studienprofil Lehramt an Grundschulen.

§ 2 Allgemeine Hinweise

Diese Fachprüfungsordnung beschreibt den allgemeinen Aufbau des Studiums und legt die Anforderungen für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums in dem Studienbereich fest.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- 1) Am Bachelorstudium teilnehmen kann, wer
 - a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder nach Maßgabe anderer rechtlicher Regelungen zugelassen werden kann
 - b) für diesen Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben ist oder gem. § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Die Bestimmungen der Einschreibungsordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (3) Für das Studium sind gute englische Sprachkenntnisse hilfreich.

§ 4 Beginn des Studiums

Der Studienbeginn ist im studienbereichsspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung (§ 16) geregelt.

§ 5 Ziel und Aufbau des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, in dem Lernbereich Mathematische Grundbildung die fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Kenntnisse zu erwerben, wie sie erforderlich sind, um insbesondere ein Lehramt an Grundschulen an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben.
- (2) Das Studium erfolgt in modularisierter Form.
- (3) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten (LP) gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) versehenen Einheiten verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen eines Semesters oder einer Folge von zwei Semestern und wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (4) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester. Es sind 40 Leistungspunkte zu erwerben.
- (5) Die Modulstruktur sowie die Aufteilung der Leistungspunkte auf Module ist in den studienbereichsspezifischen Bestimmungen (§ 16) festgelegt.

§ 6 Leistungspunkte

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) nachgewiesen. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet.
- (2) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitung einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. In der Regel werden pro Studienjahr 60 LP erworben. Einem LP entspricht eine Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden.
- (3) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien, Leistungen und Prüfungen nachgewiesen bzw. bestanden sind bzw. die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen ist. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Abs. 5 HG.

§ 7 Struktur des Lehrangebots

Das Lehrangebot enthält die folgenden unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten:

1. Pflichtveranstaltungen (P): Deren Besuch ist vorgeschrieben.
2. Wahlpflichtveranstaltungen (WP): Aus einem zu einem Themenbereich angebotenen Spektrum von Veranstaltungen muss eine Mindestanzahl besucht werden. Welche von den Wahlpflichtveranstaltungen gewählt werden, hängt von der individuellen Schwerpunktsetzung durch die Studierenden ab.
3. Wahlveranstaltungen (W): Der Besuch solcher, über den erforderlichen Studienumfang des Bachelorstudiums hinausgehenden und den individuellen Interessen entsprechenden Veranstaltungen wird empfohlen. Solche Wahlveranstaltungen werden in den Studienprogrammen (s. Anhang) nicht aufgeführt.

§ 8 Lehrveranstaltungsformen

Die folgenden Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

1. Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.
2. Übung: Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung, in der die Lösungen von Übungsaufgaben und von Lehrinhalten diskutiert werden.
3. Seminar: Beschäftigung mit grundlegenden und weiterführenden Fragestellungen, die von den Studierenden selbstständig erarbeitet werden und dann in einem Vortrag dargestellt werden.
4. Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben bzw. der Durchführung von mathematischen Experimenten.

§ 9 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können die Voraussetzung für den Erwerb von Leistungspunkten sein. Prüfungsleistungen werden gemäß § 11 benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen, die in die Studienbereichsnote eingehen, müssen benotet werden. Die Studienbereichsnote dokumentiert die Gesamtleistung in dem betreffenden Studienbereich und wird aus den einzelnen Modulnoten gemäß den studienbereichsspezifischen Regelungen (§ 16) ermittelt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen können der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltungen, die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Erbringen von mündlichen Leistungen, die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren, Übungen, Praktika und die Anfertigung von Hausarbeiten, Protokollen oder Ähnliches sein.
- (3) Folgende Prüfungsformen sind in den Studienbereichen vorgesehen:

- a) Klausuren: In den Klausuren soll ein Prüfling nachweisen, dass er über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 und höchstens 240 Minuten. Dabei können den Prüflingen für jede Klausur mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, sind von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig vor dem Termin der Klausur bekannt zu geben.
- b) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen grundsätzlich von einer/einem Prüfer/in in Anwesenheit einer/eines sachkundigen Beisitzers/in oder von zwei Prüfern/innen abgenommen. Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, welches von den Prüfern/innen beziehungsweise der/dem Prüfer/in und von der/dem Beisitzer/in unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt. Studierenden, die an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörer/in zugelassen sind und die denselben Studienbereich studieren und kurz vor derselben Prüfung stehen, soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse die Teilnahme als Zuhörer/in ermöglicht werden, sofern der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- c) Hausarbeiten: Eine Hausarbeit ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines vorgegebenen Themas.
- d) Referate: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfung erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln im Rahmen einer Lehrveranstaltung.
- e) Im Einzelfall kann der zuständige Fachprüfungsausschuss sonstige Formen zulassen.
- (4) Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht, können aber im Einvernehmen zwischen Prüfling und Prüfer/in auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (5) Studierende sind mit der Aufnahme in eine Lehrveranstaltung zu der zugehörigen Prüfung angemeldet. Die Termine für die Erbringung der Prüfungsleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (6) Zwischen Bekanntgabe des Termins der Abnahme einer Prüfungsleistung und dieser Abnahme sollen mindestens vier Wochen liegen. Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung muss mindestens sieben Tage vor diesem Termin in schriftlicher Form beim Fachprüfungsausschuss des Studienbereiches erfolgen.
- (7) Den Studierenden sollen mindestens zwei Gelegenheiten geboten werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung oder des Moduls vorgeschriebene Leistung zeitnah zu erbringen.
- (8) Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer prüfungsberechtigten Person bewertet. Von zwei prüfungsberechtigten Personen werden Prüfungsleistungen bewertet, deren Nichtbestehen die Beendigung des Studiums in dem betreffenden Studienbereich bedeutet. Davon unbeschadet gelten für die Bewertung einer Bachelorprüfung die Regelungen gemäß § 13. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 63 Abs. 5 Satz 1 HG eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden.
- (10) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind auf Antrag Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung bzw. Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung schriftlich zu stellen. Im Zweifelsfall kann der jeweilige Fachprüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (11) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt gegeben werden. Bei münd-

lichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt geben.

(12) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling zu ihrer Abnahme ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme ohne triftige Gründe davon zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Fachprüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(13) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer/in zugelassen und nicht beurlaubt ist. Unbeschadet gilt hiervon § 48 Abs. 5 HG. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der jeweilige Fachprüfungsausschuss.

(14) In Hausarbeiten ist Folgendes schriftlich zu versichern:

„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.“

Der Fachprüfungsausschuss kann eine solche Versicherung auch für andere Formen von Prüfungen festlegen.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Entsprechendes gilt auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen.

(2) Die in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Entsprechendes gilt auch für nicht bestandene Prüfungen. (3) Ebenfalls angerechnet werden Prüfungsleistungen, die an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend; in Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits abgelegt worden ist.

(5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1-3 ist der Fachprüfungsausschuss. Er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Fachnoten und die Gesamtnote des Bachelorstudiums einbezogen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden als solche gekennzeichnet. Bei unver-

gleichbaren Notensystemen werden die betreffenden Prüfungen durch den Vermerk „erlassen“ gekennzeichnet.

(7) Module werden in der Regel als Ganze angerechnet. Einschlägige und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können auf Module angerechnet werden. Sofern in angerechneten Modulen Studieninhalte nicht enthalten sind, die an der Universität zu Köln Bestandteil des Studiums sind, können diese nachgefordert werden.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Berechnung der Modulnoten ist für die einzelnen Studienbereiche in den studienbereichsspezifischen Bestimmungen (§ 16) geregelt.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studienbereiches müssen alle Module mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Der erfolgreiche Abschluss wird durch die Studienbereichsnote dokumentiert. Die Berechnung der Studienbereichsnote ist in den studienbereichsspezifischen Bestimmungen (§ 16) geregelt.

(4) Modul- und Studienbereichsnoten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Berechnung der Noten werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen bis auf die erste ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Note von Prüfungsleistungen, die gemäß § 9 von zwei Prüfern/innen abgenommen werden, wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine/ein Prüfer/in die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“, wird vom Fachprüfungsausschuss im Falle schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person legt der zuständige Fachprüfungsausschuss eine angemessene Frist für die Bewertung fest.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Wiederholung einer mit „mangelhaft“ bzw. „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung ist wie folgt geregelt:

1. Klausuren und mündliche Prüfungen können einmal wiederholt werden.
2. Referate und Hausarbeiten können durch andere zusätzliche Leistungen, die von der Seminarleitung in Abstimmung mit dem Fachprüfungsausschuss festgelegt werden, substituiert werden (z.B. Überarbeitung einer nicht ausreichend bewerteten schriftlichen Hausarbeit, zusätzliche Hausarbeit bei einer nicht ausreichend bewerteten mündlichen Präsentation). Ein solcher Substitutionsversuch ist nur einmal möglich.

(2) Unbeschadet von Abs. 1, Punkt 1 gilt: Hat ein Prüfling eine entsprechende Prüfungsleistung zweimal nicht bestanden, sind die Studienleistungen, welche die Voraussetzung zur Ablegung des ersten Versuchs darstellten, erneut zu erbringen.

(3) Die Wiederholung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung mit dem Ziel, die Note zu verbessern, ist nicht zulässig.

§ 13 Bachelorarbeit und Masterarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie kann in jedem studierten Studienbereich angefertigt werden.

(2) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der durch die zu erwerbenden Leistungspunkte vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Gebiet des gewählten Studienbereiches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(3) Wird die Arbeit in dem Studienbereich, für die diese Prüfungsordnung gültig ist, erstellt, dann gelten die folgenden Regelungen:

a) Der Umfang der Bachelorarbeit soll an Text einen Gesamtumfang von 50 DIN-A4 Seiten (Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5) nicht überschreiten.

b) Spezifischen Voraussetzungen für die Vergabe eines Themas in einem bestimmten Studienbereich sind in den studienbereichsspezifischen Bestimmungen (§§ 16 und 17) geregelt.

(4) Die Bachelorarbeit kann von jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer des jeweiligen Studienbereichs an der Universität zu Köln ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des zuständigen Fachprüfungsausschusses auch von anderen nach § 65 Absatz 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Fachprüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellerin oder den Themensteller und das Thema der Bachelorarbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung der gewünschten Themenstellerin oder des gewünschten Themenstellers bzw. des Themas.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen für die Bachelorarbeit. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für die Arbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist eine Erklärung gemäß § 9 Absatz 14 anzufügen.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form (CD, DVD) einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "mangelhaft (5,0)" bewertet. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller die Abgabefrist angemessen verlängern.

(8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter oder eine Gutachterin und einen Gutachter für die Bachelorarbeit. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist in der Regel die Person, die das Thema gestellt hat. Die Bewertungen der Bachelorarbeit sind gemäß § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(9) Wird die Bachelorarbeit mit „mangelhaft (5,0) bewertet, kann die Arbeit einmal wiederholt werden.

§ 14 Fachprüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln einen Fachprüfungsausschuss.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss setzt sich aus folgenden fünf stimmberechtigten Mitgliedern und gegebenenfalls einem beratenden Mitglied zusammen:
 1. die oder der Vorsitzende aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereiches,
 2. die oder der stellvertretende Vorsitzende aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereiches,
 3. ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereiches,
 4. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
 5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studienbereichs,
 6. gegebenenfalls die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Fachprüfungsausschusses als beratendes Mitglied.
- (3) Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 3, 4 und 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind.
- (4) Die Mitglieder werden durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nrn. 1 bis 4 werden auf drei Jahre, das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 5 wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (5) Ein Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, davon eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Ein Fachprüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Aufsichtführenden.
- (6) Ein Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Noten der Studienbereiche offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform dieser Fachprüfungsordnung sowie der Modulhandbücher der einzelnen Studienbereiche.
- (7) Ein Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (8) Die Sitzungen eines Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des jeweiligen Fachprüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die oder der Vorsitzende eines Fachprüfungsausschusses entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Ausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung.
- (10) Ein Fachprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 15 Studienberatung

(1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung. Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Es sind zudem in der Regel Studienberaterinnen oder Studienberater benannt, die insbesondere die Studienfachberatung in den in dieser Prüfungsordnung genannten Studienbereichen durchführen. Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

II. STUDIENBEREICHSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

§ 16 Bachelorstudium im Lernbereich Mathematische Grundbildung

(1) Das Bachelorstudium im Lernbereich mathematische Grundbildung kann im Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Im Bachelorstudium Lernbereich mathematische Grundbildung (ohne bzw. mit Vertiefung in diesem Lernbereich) sind die im Folgenden aufgeführten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind auch die dazu gehörenden Prüfungen sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote.

ohne Vertiefung

Modul	Titel	Prüfungen	Σ LP	Gewichtung für Studienbereichsnote (%)
G-M-B1	Einführung in die Mathematik	Klausur	9	10
G-M-B2	Einführung in die Didaktik der Mathematik	Klausur	7	15
G-M-B3	Aufbaumodul Mathematik I	Klausur	6	20
G-M-B4	Didaktik der Mathematik	Klausur und Referat / Hausarbeit	12	30
G-M-B5	Aufbaumodul Mathematik II	Klausur oder mündliche Prüfung	6	25
Σ			40	100

mit Vertiefung

Modul	Titel	Prüfungen	Σ LP	Gewichtung für Studienbereichs-note (%)
G-M-B1	Einführung in die Mathematik	Klausur	9	5
G-M-B2	Einführung in die Didaktik der Mathematik	Klausur	7	10
G-M-B3	Aufbaumodul Mathematik I	Klausur	6	20
G-M-B4	Didaktik der Mathematik	Klausur und Referat / Hausarbeit	12	25
G-M-B5	Aufbaumodul Mathematik II	Klausur	6	20
G-M-B6	Vertiefungsmodul Mathematik	Klausur oder mündliche Prüfung	6	20
Σ			46	100

(3) Die für das Studium der einzelnen Module erforderlichen Voraussetzungen sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(4) Die Termine für die Erbringung der Prüfungsleistungen für eine Lehrveranstaltung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Zwischen Bekanntgabe des Termins der Abnahme einer Prüfungsleistung und dieser Abnahme sollen mindestens vier Wochen liegen. Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung muss mindestens sieben Tage vor diesem Termin erfolgen.

(5) Die Modulnoten ergeben sich aus den Noten der in dem Modul erbrachten Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2. Die Noten in Modul G-M-B4 ist die Klausurnote.

(6) Die Studienbereichsnote im Fach Mathematik errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten der Module G-M-B1 bis G-M-B6 mit den in Abs. 2 angegebenen Gewichten.

(7) Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen. Insbesondere wird empfohlen eine Beratung nach dem 4. Semester in Anspruch zu nehmen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Erweiterungsprüfung

Für das Studium der Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik, Physik als Erweiterungsfach gemäß § 16 LABG gelten die in dieser Fachprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechend.

§ 18 Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Studien- bzw. Prüfungsleistung in einer Veranstaltung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Veranstaltungsleiterin/der Veranstaltungsleiter die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerten.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studien- bzw. Prüfungsleistungen erbracht werden, stören, können von der Veranstaltungsleiterin/dem Veranstaltungsleiter oder der/dem Aufsichtführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von der betreffenden Person erbrachte Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Für Fälle nach (1) und (2) ist die Möglichkeit einer Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen.

§ 19 Modulhandbuch

Auf der Grundlage dieser Fachprüfungsordnung erstellt der zuständige Fachprüfungsausschuss für jeden der Studienbereiche ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 20 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmalig im Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil mit dem Studienprofil Lehramt an Grundschulen für den Lernbereich Mathematische Grundbildung an der Universität zu Köln eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die sich am 1. Oktober 2011 in dem entsprechenden Studienbereich im Grundstudium des Lehramtsstudienganges für Grund-, Haupt- und Realschulen (gemäß der Lehrerprüfungsordnung vom 27. März 2003) befanden, können unter Beachtung der Regelungen gemäß § 10 in den Bachelorstudiengang mit bildungswissenschaftlichem Anteil mit dem Studienprofil Lehramt an Grundschulen wechseln. Für den Wechsel bedarf es eines Antrages an den Fachprüfungsausschuss.

(3) Studierende, die sich am 1. Oktober 2011 in dem entsprechenden Studienbereich im Hauptstudium des Lehramtsstudienganges für Grund-, Haupt- und Realschulen (gemäß der Lehrerprüfungsordnung vom 27. März 2003) befanden, können unter Beachtung der Regelungen gemäß § 10 in den Bachelorstudiengang mit bildungswissenschaftlichem Anteil mit dem Studienprofil Lehramt an Grundschulen wechseln. Für den Wechsel bedarf es eines Antrages an den Fachprüfungsausschuss.

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Diese vorläufige Fachprüfungsordnung wird auf der Internetseite der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie denjenigen der Fachgruppe der Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 7. Juli 2011.

Köln, den 11. Juli 2011

Prof. Dr. K. Schneider
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Anhang : Modul- und Lehrveranstaltungsübersicht der Studienbereiche im Bachelorstudiengang mit bildungswissenschaftlichem Anteil mit dem Studienprofil Lehramt an Grundschulen

Codeschlüssel für LV-/Modulcode

Code:
 CC-AAA-YNN.Z
 CC = Studienprofil
 AAA = Studienfach
 Y = B=Bachelor oder M = Master
 NN= Modulnummer
 Z = Nr. der Lehrveranstaltung im Modul

Erläuterungen zur Prüfungsform

, = und
 / = oder
 H = Hausarbeit
 K = Klausur
 M = mündliche Prüfung
 R = Referat

LP = Leistungspunkte

Modul und Veranstaltungsübersicht für den Lernbereich Mathematische Grundbildung

Modulcode	Modul/Lehrveranstaltung	Semester	LP	Gewichtung in Studienbereichs-note	Prüfungsform	Anteil an Modulnote
G-M-B1	Einführung in die Mathematik		9	5%		
G-M-B1.1	VL Einführung in die Mathematik (4 SWS mit 2 SWS Übungen)	1	9		K	100%
G-M-B2	Einführung in die Didaktik der Mathematik		7	10%		
G-M-B2-1	VL(2 SWS mit 2 SWS Übungen)	2	7		K	100%
G-M-B3	Aufbaumodul Mathematik I		6	20%	K	
G-M-B3.1	VL (2 SWS mit 2 SWS Übungen)	3	6		K	100%
G-M-B4	Didaktik der Mathematik		12	25%		
G-M-B4.1	VL (2 SWS mit 2 SWS Übungen)	4	6		K	100%
G-M-B4.2	Medienpraktikum	4	3			0%
G-M-B4.3	Arbeitsmittelübung	3	3		R / H	0%
G-M-B5	Aufbaumodul Mathematik II		6	20%		
G-M-B5.1	VL (2 SWS mit 2 SWS Übungen)	5	6		K	100%
G-M-B6	Vertiefungsmodul Mathematik I		6	20%		
G-M-B6.1	VL (2 SWS mit 2 SWS Übungen)	6	6		K	100%

- (1) Als Vorlesungen für die Aufbau- und Vertiefungsmodul seien exemplarisch genannt: Elementare Geometrie, Zahlentheorie, Algebra, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Lineare Algebra, Analysis, Graphentheorie, diskrete Mathematik
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen G-M-B4, G-M-B5 und G-M-B6 ist der erfolgreiche Abschluss der Module G-M-B1 und G-M-B2.
- (3) Zu den Vorlesungen finden parallel Übungen statt, zu denen Übungsaufgaben gestellt werden. Die erfolgreiche Bearbeitung dieser Aufgaben ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Klausuren.
- (4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn die Module G-M-B1 bis B5 erfolgreich abgeschlossen worden sind.